

Rechtsvorschriften der DDR einzuhalten. Dies ist eine Folge aus der Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates.

Die von der DDR allen Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, gewährten Rechte werden für einen großen Teil der in der DDR weilenden Bürger anderer Staaten durch den Abschluß bilateraler völkerrechtlicher Abkommen erweitert. Eine Vielzahl solcher Vereinbarungen bestehen insbesondere zwischen der DDR und der UdSSR sowie den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft. Es sind dies insbesondere Freundschafts- und Beistandsabkommen, Handels- und Schiffsabkommen, Rechtshilfeverträge, Konsularverträge sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Erleichterung des internationalen Reiseverkehrs.

In den von der DDR mit anderen Staaten abgeschlossenen Konsularverträgen, Rechtshilfeverträgen bzw. Abkommen über den Rechtsverkehr und Abkommen auf dem Gebiet der Sozialpolitik sind Einzelbestimmungen enthalten, die nach dem Grundsatz der Äquivalenz die rechtliche Stellung der Bürger der Vertragsstaaten, insbesondere wenn sie sich auf dem Territorium des jeweiligen Partnerstaates aufhalten, regeln. Es ist das erklärte Ziel der Regierung der DDR, diese Praxis weiterzuentwickeln und im Interesse der friedlichen und gleichberechtigten Zusammenarbeit der Völker auch mit anderen nichtsozialistischen Staaten solche Verträge abzuschließen.

Die DDR hat nicht nur mit den sozialistischen, sondern auch mit vielen nichtsozialistischen Staaten Konsularverträge abgeschlossen. Auch diese gehen selbstverständlich vom Recht der Partnerstaaten aus, ihre Bürgerschaft zu regeln.

Hervorzuheben sind hier die Konsularverträge mit der Republik Österreich vom 26. März 1975 (GBl. II 1975 Nr. 6 S. 126); mit der Republik Finnland vom 28. April 1975 (GBl. II 1975 Nr. 6 S. 134); mit der Republik Indien vom 12. Dezember 1975 (GBl. II 1976 Nr. 8 S. 162); mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 4. Mai 1976 (GBl. II 1976 Nr. 8 S. 176); mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. September 1979 (GBl. II 1981 Nr. 1 S. 2); mit dem Königreich Belgien vom 3. April 1981 (GBl. II 1981 Nr. 8 S. 122).

Alle Rechte, die die DDR Ausländern gewährt, werden auf die gleiche Weise garantiert und geschützt wie die Rechte der Staatsbürger. Der sozialistische Staat gewährt Ausländern Rechtssicherheit wie seinen eigenen Bürgern.

Auf der Basis der generellen gesetzlichen Regelung über die Rechtsstellung der Ausländer ergeben sich in Abhängigkeit von Zweck und Dauer des Aufenthaltes in der DDR notwendigerweise bestimmte Modifizierungen. So stellt sich die Situation für einen in der DDR wohnenden Ausländer anders dar als die für einen Besucher mit touristischem Interesse. Diesen Spezifika wird bereits bei der Genehmigung des Aufenthaltes Rechnung getragen. Von normativ oder völkervertragsrechtlich geregelten Ausnahmen abgesehen, ist für den Aufenthalt von Ausländern in der DDR eine Genehmigung erforderlich (vgl. § 6 Ausländergesetz).

Diese Genehmigung wird entweder für einen zeitlich unbefristeten Aufenthalt, der zur Begründung des ständigen Wohnsitzes in der DDR berechtigt (Aufenthaltsurlaubnis), für einen längerfristigen Aufenthalt (Aufenthaltsgenehmigung), für einen kurzfristigen Aufenthalt (Aufenthaltsberechtigung) oder für den Transit (Transitvisum) erteilt. Die für diese verschiedenen Formen typischen Gründe sind in der AO über den Aufenthalt von Ausländern in der DDR (Ausländerordnung — A AO -) vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 154) geregelt. In Abhängigkeit von den Aufenthaltsgründen werden die genannten unterschiedlichen Formen der Genehmigung angewandt.

In diesem Zusammenhang gewinnen auch Bestimmungen des Paßgesetzes, insbesondere die §§ 2—4, die AO über Paß- und Visaangelegenheiten (Paß- und Visaanordnung — PVAO -) vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 151) sowie die VO zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern vom 15. September 1983 (GBl. I 1983 Nr. 26 S. 254) Gewicht.

Mit dem Ablauf der Genehmigung zum Aufenthalt bzw. mit ihrem Entzug oder der Erklärung ihrer Ungültigkeit erlischt das Recht, sich in der DDR aufzuhalten. Die betreffende Person ist zum unverzüglichen Verlassen des Staatsgebietes verpflichtet. Sie kann ausgewiesen werden, sofern sie dieser